

Text der CEN-Resolution BT 22/1997, die von CENELEC auf der BT-Sitzung vom 30.09.1997 bis 2.10.1997 unverändert übernommen wurde (vgl. D93/168):

## **Normungspolitik im Bereich von Artikel 118a EG-Vertrag<sup>1</sup>**

1. Artikel 118a des EG-Vertrags sieht vor, daß im Rahmen der Gemeinschaft Maßnahmen entwickelt werden sollen, um im Bereich der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ein Mindest-Schutzniveau zu gewährleisten. Das vorliegende Dokument zeigt die CEN-Politik in diesem Bereich auf.
2. CEN bestätigt, daß auf der Grundlage des EU-Vertrags die Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in erster Linie den Mitgliedstaaten obliegt. Insbesondere die Definition von Expositionsgrenzwerten am Arbeitsplatz muß dem politischen Entscheidungsprozeß vorbehalten sein.
3. Es wird jedoch festgestellt, daß Normung z.B. in den folgenden Bereichen, die einen Bezug zu Artikel 118a aufweisen, möglich ist und zu guten Ergebnissen geführt hat: Begriffe und Definitionen, Messungen und Meßplanung, Prüf- und Probenahmeverfahren, statistische Verfahren und Datenaustausch, Sicherheitkennzeichen und Warnschilder, Auswahl von Arbeitsmitteln.

Diese Auflistung ist nicht als Normungsprogramm im Bereich von Artikel 118a zu verstehen. Statt dessen muß bei jedem Work Item gemäß den entsprechenden Vorgaben der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung verfahren werden, wobei insbesondere die folgenden Abschnitte sorgfältig zu berücksichtigen sind.

4. Normen sollten dabei helfen, Entscheidungen zu treffen und sollten z.B. von folgenden Gruppen angewandt werden:
  - europäische und nationale Regelsetzer;
  - nationale Interessenverbände, z.B. der Arbeitgeber und Gewerkschaften, für bestimmte Branchen;
  - Einzelpersonen (andere interessierte Kreise wie z.B. Lehrpersonal).

Es liegt im Ermessen der Europäischen Kommission sowie der nationalen Behörden, diese Normen, sofern es angemessen erscheint, in Bezug zu nehmen.

5. In Fällen, in denen Normen dabei helfen sollen, spezielle Probleme in Bezug auf Artikel 118a zu lösen, sollte der tatsächliche Bedarf an derartigen Normen vor Beginn der Normungsarbeit sorgfältig geprüft werden.
6. Bei der Erarbeitung von Normen im Bereich von Artikel 118a sollten die Fachgremien sicherstellen, daß die erarbeiteten Normen von den europäischen und nationalen Behörden problemlos in Bezug genommen werden können.
7. Bei der Erarbeitung von Normen im Bereich von Artikel 118a sollte bedacht werden, an welche Zielgruppe sich die jeweilige Norm richtet.

---

<sup>1</sup> Übersetzung der KAN-Geschäftsstelle, Februar 1997

8. Mit dem Ziel, diesen Normen eine breite Akzeptanz zu verschaffen, sollten die Positionen folgender Gruppen berücksichtigt werden: die der Mitgliedsinstitutionen, Behörden und interessierten Kreise (einschließlich der Sozialpartner), die über die nationalen Normungsorganisationen eingebracht werden, sowie die Positionen der EU Generaldirektionen und anderer europäischer Organisationen, die die Sozialpartner, assoziierte Mitglieder und andere Interessen vertreten.
9. Sofern Normen in einem Bereich erarbeitet werden, in dem Richtlinien nach Artikel 118a vorliegen, sollte insbesondere bedacht werden, daß in diesen Richtlinien Mindestanforderungen definiert werden.
10. Sofern Normen erarbeitet werden, die in einem engen Zusammenhang mit einer Richtlinie nach Artikel 118a stehen, sollte geprüft werden, ob das Endprodukt als Europäische Norm oder in Form eines anderen geeigneten CEN-Dokuments vorliegen sollte, wobei die nationale Umsetzung und die Möglichkeit einer Zurückziehung zu bedenken sind.
11. Normungsprojekte im Bereich von Richtlinien nach Artikel 118a sollten mindestens zwei Lösungsmöglichkeiten in Form unterschiedlicher Kategorien vorsehen, so daß der Anwender der Norm selbst darüber entscheiden kann, welche Ebene er wählt.